GEMEINDE matzingen

WEGLEITUNG

VERANSTALTUNGEN

Dies ist eine Wegleitung für die Durchführung von Veranstaltungen auf dem öffentlichen Gebiet der Politischen Gemeinde Matzingen

Die Angaben in diesem Dokument sind nicht abschliessend und begründen keinerlei rechtliche Ansprüche.

Wir wünschen Ihnen viel Freude und Erfolg bei der Organisation und Durchführung Ihrer Veranstaltung.

März 23

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

2 Allgemeine Informationen ... 3

3 Veranstaltung auf privatem Grund ... 3

4 Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude ... 3

5 Veranstaltungen mit Sperrung von Strassen ... 4

6 Veranstaltungen auf Grünflächen ... 4

7 Veranstaltungen im Wald ... 4

8 Grössere Veranstaltungen ... 4

9 Versicherungen ... 5

10 Ruhe und Ordnung / Nachtruhe / Freinacht ... 6

11 Alkoholausschank ... 6

12 Verkauf von Lebensmitteln ... 6

13 Werbung / Marketing ... 7

1 Einleitung

Ausrichter von Veranstaltungen werden bei ihrer Planung mit verschiedenen Herausforderungen konfrontiert. Dieses Dokument dient als unterstützendes Hilfsmittel und gibt Antworten auf verschiedene Fragen, welche sich bei der Organisation und Durchführung einer Veranstaltung stellen können.

Je nach Grösse einer Veranstaltung müssen hierbei folgende Anforderungen berücksichtigt werden:

- **Sicherheit**
- **Abfall und Entsorgung**
- **Immissionen**
- **Versicherungen**
- **Infrastruktur**
- **Brandschutz**
- **Parkierung, Verkehr**
- **Medizinische Versorgung**
- **Information der Bevölkerung**

Detaillierte Erklärungen zu den aufgeführten Punkten können dem Kapitel 8 entnommen werden. Die Beantwortung der Versicherungsfragen finden sich im nachfolgenden Kapitel.

Die Gemeinde Matzingen berät Veranstalter im Rahmen ihrer Möglichkeiten oder vermittelt bei Bedarf entsprechende Kontakte.

2 Allgemeine Informationen

Jede Veranstaltung auf dem öffentlichen Grund bzw. in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Matzingen ist bewilligungspflichtig.

Das entsprechende Gesuch für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Matzingen.

Die Gesuche müssen vollständig und unterschrieben mit den erforderlichen Beilagen bei der Gemeindekanzlei Matzingen eingereicht werden:

Gemeindekanzlei Matzingen
Altholzstrasse 7
9548 Matzingen

058 346 15 01
kanzlei@matzingen.ch

Gesuche für Veranstaltungen sind grundsätzlich **3 Monate vor deren Durchführung** auf der Gemeindekanzlei einzureichen. Für zu spät abgegebene Gesuche kann keine Garantie geleistet werden.

3 Veranstaltung auf privatem Grund

Für Veranstaltungen auf privaten Grundstücken bedarf es die Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer. Eine entsprechende Information an die Anwohner ist empfehlenswert.

4 Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude

Für die Nutzung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Matzingen, in diesem Fall das Mehrzweckgebäude, gelten die Bestimmungen gemäss dem Benützungsreglement.

5 Veranstaltungen mit Sperrung von Strassen

Für die vorübergehende Sperrung von Strassen oder Plätzen sind folgende Polizeiposten zuständig:

Gemeindestrassen und Plätze	Polizeiposten Aadorf Gemeindeplatz 1 8355 Aadorf	058 346 22 70
Kantonsstrassen	Kantonspolizei Thurgau Zürcherstrasse 325 8501 Frauenfeld	052 728 28 28 info@kapo.tg.ch

Bitte informieren Sie in jedem Fall auch die Gemeinde bei geplanten Strassensperren, sodass vorgängig Umleitungen geplant und installiert werden können.

6 Veranstaltungen auf Grünflächen

Veranstaltungen auf Grünflächen haben im Rahmen ihrer Durchführung in der Regel mindestens drei Phasen: Aufbau, Anlass und Abbau. Alle drei Phasen sind stark von der Bodenfeuchte und der Verdichtungsempfindlichkeit des Bodens abhängig und müssen sinnvoll und nachhaltig geplant werden. Ein Schlechtwetterkonzept ist unvermeidbar.

Das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau hilft Ihnen gerne bei der Beratung:

Amt für Umwelt Thurgau Bahnhofstrasse 55 8510 Frauenfeld	058 345 51 51 umwelt.afu@tg.ch

7 Veranstaltungen im Wald

Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen oder mehrtägige Veranstaltungen im Wald (Lager etc.) sind gemäss §14 der Thurgauer Waldverordnung meldepflichtig. Bestimmte Veranstaltungen im Wald unterstehen einer besonderen Bewilligungspflicht.

Die Veranstaltung muss drei Monate vor der geplanten Durchführung gemeldet werden. Weitere Informationen, sowie das Meldeformular finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Matzingen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an das Forstamt des Kantons Thurgau:

Forstamt Thurgau Spannerstrasse 29 8510 Frauenfeld	058 345 62 80 forstamt@tg.ch

8 Grössere Veranstaltungen

Als grössere Veranstaltungen gelten öffentliche Anlässe mit einer zu erwartenden Besucherzahl von mehr als 500 Personen pro Tag.

Die Bearbeitung der nachfolgenden verschiedenen Bereiche ist vorgeschrieben und bedarf der Bewilligung der Gemeinde Matzingen:

- **Sicherheit**
  Risikoanalyse bei Unwetter, Unfällen etc., Vorkehrungen / Prävention, Alarmierung, Evakuation, Krisenmanagement, Schutzkonzept
- **Brandschutz**
  Fluchtwege, Löschmittel, Feuerwerk etc.
- **Parkierung Verkehr**
  genügend Parkmöglichkeiten, Beschilderung, Verkehrsführung, Einbindung öffentlicher Verkehr etc.
- **Medizinische Versorgung**
  Sanitätsdienste, Samariter, Einsatzambulanz, Beschilderung, etc.
- **Immissionen**
  Lärm, Schall, Rauch, Beleuchtung, Luftverunreinigung, etc.
- **Information der Bevölkerung**
  Infoschreiben an Anwohner, Gewerbe, etc.
- **Infrastruktur**
  Bauten, fliessend Wasser, Strom, Sanitäranlagen, etc.
- **Abfall und Entsorgung**
  Abwasser, Reinigung, Sammelstellen, Umgebung, etc.

9 Versicherungen

Private Veranstaltungen:

Bei Privatveranstaltungen ohne öffentlichen Charakter haften bei Sach- und Personenschäden die Haftpflichtversicherungen der betroffenen Personen.

Veranstaltungen in Anlagen der Gemeinde Matzingen oder auf öffentlichem Grund:

Private Anlässe und Nutzungen:

Die Haftung für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Durchführung von privaten Anlässen in Anlagen der Gemeinde Matzingen oder auf öffentlichem Grund, sowie deren Nutzung liegt beim Veranstalter.

Die Gemeinde Matzingen lehnt jede Haftung ab. Ausnahmen bilden Schäden, welche nachweislich von Personal oder Infrastruktur der Gemeindeverwaltung ausgehen oder durch diese verursacht werden.

Öffentliche Anlässe und Nutzungen:

Die Haftung für Sach- und Personenschäden im Zusammenhang mit der Durchführung von öffentlichen Anlässen in Anlagen der Gemeinde Matzingen oder auf öffentlichem Grund, sowie deren Nutzung, liegt beim Veranstalter.

Ausnahmen bilden Schäden, welche nachweislich von Personal oder Infrastruktur der Gemeindeverwaltung ausgehen oder durch diese verursacht werden.

Tritt die Gemeinde Matzingen selber als Veranstalterin auf oder ist sie aktiv in die Organisation involviert, haftet sie ganz oder für den eigenen Organisationsteil.

Empfehlungen:

Bei der Durchführung von öffentlichen und privaten Anlässen wird den Veranstaltern empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung für die Deckung von Personen- und Sachschäden abzuschliessen und von den Versicherungsgesellschaften eine entsprechende Deckungszusage anzufordern.

Vorbehalten bleibt eine bereits bestehende Veranstalterhaftpflichtversicherung. Die Versicherungsgesellschaften geben diesbezüglich gerne Auskunft.

10 Ruhe und Ordnung / Nachtruhe / Freinacht

Die allgemeine Nachtruhe gilt ab 22.00 Uhr. Für die Einhaltung ist der Veranstalter selbst verantwortlich. Allenfalls sind vorbeugende Massnahmen zu treffen (z.B. Sicherheitsdienst). Wer die öffentliche Ruhe und Ordnung zu Tageszeit, sowie die Nachtruhe in erheblicher Weise stört, macht sich strafbar.

Die Bewilligung einer Freinacht kann durch die Gemeinde gemäss kantonalem Gastgewerbegesetz nur an patentierte oder bewilligte Gasgewerbe-Betriebe erteilt werden.

11 Alkoholausschank

Gemäss Gastgewerbegesetz wird für einmalige, öffentliche Veranstaltungen auf dem öffentlichen Grund oder in den öffentlichen Anlagen der Gemeinde Matzingen, keine gastgewerbliche Bewilligung (Wirtepatent) benötigt.

Gastgewerbewesen
Altholzstrasse 7
9548 Matzingen

058 346 15 01
kanzlei@matzingen.ch

Für den Alkoholausschank gelten in jedem Fall die Bestimmungen des Gastgewebegesetzes im Bereich Jugendschutz /§26 GastG):

- Bier, Wein und Obstwein darf an unter 16-Jährige nicht verkauft oder abgegeben werden.
- Alkoholische Getränke wie Spirituosen, Aperitifs, Alcopops etc. dürfen an unter 18-Jährige nicht verkauft oder abgegeben werden.

Der gesetzliche Hinweis betreffend Alkoholabgabe muss mit den entsprechenden Beschilderungen gut sichtbar (Bar-, Eingangs-, und Ausschankbereich) angebracht werden.

12 Verkauf von Lebensmitteln

Für die Abgabe, Herstellung oder Teilbehandlung von Lebensmitteln gelten die rechtlichen Bestimmungen des kantonalen Lebensmittelinspektorat (Downloads (tg.ch))zu finden.

Kantonales Laboratorium
Spannerstrasse 20
8510 Frauenfeld

058 345 53 00
kantlab@tg.ch

13 Werbung / Marketing

Die Gemeinde Matzingen bietet Organisatoren verschiedene Möglichkeiten an, um für ihre Veranstaltung zu werben:

Werbung mit Werbeplakaten und Bannern:

Für die Platzierung von temporären Webeträgern auf öffentlichem Grund finden Sie auf der Homepage der Gemeindeverwaltung die Entsprechenden Auflagen sowie das Gesuchsformular. Das Anbringen einer temporären Reklame unterliegt der Bewilligungspflicht. Reichen Sie das Gesuch deshalb frühzeitig bei der Gemeindekanzlei Matzingen ein.

Darüber hinaus gelten die strassenpolizeilichen Vorschriften der "Richtlinie für Strassenreklamen im Kanton Thurgau", welche Sie ebenfalls auf der Homepage einsehen können.

Mitteilung in der Matzinger Post:

Die Matzinger Post erscheint einmal im Monat und wird in der Frauenfelderwoche publiziert. Für Veranstalter besteht die Möglichkeit, ihren Anlass mit Bildbeilage zu platzieren.

Redaktionsschluss: jeweils Donnerstagmittag der Vorwoche
Einsendeadresse: info@frauenfelderwoche.ch

Eintrag im Veranstaltungskalender:

Alle Veranstalter können ihren Anlass im Online-Veranstaltungskalender der Gemeinde Matzingen eintragen. Auf unserer Internetseite unter Veranstaltungen können die Anlässe selbst erfasst werden.

Publikation auf Crossiety:

Auf unserem Digitalen Dorfplatz von Crossiety können Veranstalter ganz einfach ihre Veranstaltung erfassen und verbreiten.